

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 18

Helmstedt, den 31.03.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-----|
| 87. | Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes dienen (Rettungsdienstgebührensatzung) | 268 |
|-----|--|-----|

B. Nichtamtlicher Teil

87.

**Bekanntmachung der
10. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen
des Landkreises Helmstedt, die der Durchführung des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes dienen (Rettungsdienstgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 18.03.2020 folgende 10. Satzung zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 1 der Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Helmstedt erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebührenberechnung**

(1) Für die Beförderung von Kranken oder Verletzten und für den Transport von Schnellschnitten und Blutkonserven sind folgende Gebühren zu berechnen:

1 Qualifizierter Krankentransport (KTW)

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | Einsatzpauschale je beförderte Person
(bis einschließlich 20 km) | 147,00 € |
| 1.2 | Kilometerentschädigung für jeden über 20 km
hinausgehenden Einsatzkilometer | 3,20 € |
| 1.3 | Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnl.
Gütern i.S.v. § 2 Abs. 2 S. 2 NRettDG wird die Gebühr entsprechend der
Ziffern 1.1. - 1.2. berechnet. | |

2 Notfallrettung (RTW)

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Einsatzpauschale je beförderter Person
(bis einschließlich 50 km) | 563,00 € |
| 2.2 | Kilometerentschädigung für jeden über 50 km
hinausgehenden Einsatzkilometer | 5,50 € |

Ein derartiger Transport liegt vor, wenn aufgrund der in der Rettungsleitstelle eingehenden Meldung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen Notfallpatienten handelt.

3 Notarzteinsatz (NEF oder RTW und Notarzt)

3.1	Einsatzpauschale NEF für jede vom Notarzt versorgte Person	742,00 €
3.2	Einsatzpauschale RTW für jede vom Notarzt versorgte Person	897,00 €

Bei Transporten mehrerer Personen oder bei der Versorgung mehrerer Personen durch den Notarzt erfolgt eine anteilige Berechnung nach den vorstehenden Ausführungen.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Helmstedt, den 19.03.2020

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
In Vertretung

gez.: Herzog

(Herzog)

Abl.-Nr. 18 vom 31.03.2020

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck